

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2285

A04, A08

21. Februar 2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
22.02.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
TOP 8 „Verwendungsnachweise zu Ausgaben nach dem Gesetz zur frü-
hen Bildung und Förderung von Kindern“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

TOP 8 – „Verwendungsnachweise zu Ausgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 22.02.2024

Vorbemerkungen

Zuwendungen des Landes müssen zweckentsprechend verwendet werden. Diese zweckentsprechende Verwendung ist gegenüber dem Land nachzuweisen.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung sind diese Nachweispflichten gegenüber dem Land spezialgesetzlich geregelt worden:

- für die Kindergartenjahre bis 2019/2020
 - Verwendungsnachweis (VN) gegenüber dem Land für die Verfügungspauschale (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 5 KiBiz a.F.)
 - Verwendungsnachweis gegenüber dem Land für die zusätzliche U3-Pauschale (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 5 KiBiz a.F.)
 - Verwendungsnachweis für plusKITA-Einrichtungen (vgl. § 21a Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 5 KiBiz a.F.)
 - Verwendungsnachweis für zusätzliche Sprachförderung (vgl. § 21b Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 5 KiBiz a.F.)
- für die Kindergartenjahre ab 2020/21
 - Verwendungsnachweis Kindertagespflege (vgl. § 24 Abs. 6 KiBiz)
 - Verwendungsnachweis für plusKITAs (vgl. § 45 Abs. 2 KiBiz)
 - Verwendungsnachweis für Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen (vgl. § 46 Abs. 2, 3 und 4 KiBiz)
 - Verwendungsnachweis für Fachberatung (vgl. § 47 Abs. 3 KiBiz)
 - Verwendungsnachweis für den Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (vgl. § 48 Abs. 3 KiBiz)

Diese Aufzählung zeigt, dass der Verwendungsnachweis gegenüber dem Land sich immer nur auf reine Landesförderungen bezogen hat. Die Grundförderung der Kindertageseinrichtungen (Kindpauschale) und der Kindertagespflege (Kindertagespflegepauschale), zu denen das Land einen Zuschuss zahlt, unterliegen keinem Verwendungsnachweis gegenüber dem Land. Hier erfolgt die Prüfung ausschließlich durch die Jugendämter vor Ort (vgl. § 39 Abs. 1 KiBiz).

Hintergrund hierfür ist, dass das KiBiz von seiner Grundkonstruktion aus bei Einführung im Jahr 2008 vom Gesetzgeber als reines Pauschal-System ohne Verwendungsnachweis gegenüber dem Land ausgestaltet worden ist. Die Prüfung der Verwendungsnachweise wurde den Jugendämtern übertragen, die die Förderungen auskehren. Bis zum Kindergartenjahr 2013/14 gab es sogar keinen Verwendungsnachweis gegenüber dem Land. Erst mit Einführung zusätzlicher Landesförderungen sind sukzessive Verwendungsnachweise gegenüber dem Land eingeführt worden.

Durch die Schaffung eines umfassenderen Verwendungsnachweises ab dem Kindergartenjahr 2020/21 gegenüber dem Land hat das Ministerium erst seit diesem Zeitpunkt eine intensivere

Prüfung der Thematik vornehmen können. Da die Jahrgänge aufeinander aufbauen und der VN für das Kindergartenjahr 2020/21 erst abgegeben werden kann, wenn die Träger und Jugendämter die Jahrgänge davor abgeschlossen haben, sind auch die Jahre davor in den Fokus gerückt.

Das Verfahren wurde in der Folge der Aufnahme von Verwendungsnachweisen gegenüber dem Land in mehreren Stufen aufgebaut. Zunächst gibt der Träger seinen Verwendungsnachweis für alle Fördertatbestände gemeinsam gegenüber dem Jugendamt ab. Das Jugendamt prüft den Verwendungsnachweis und gibt ihn gesammelt für alle Einrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen und für die ausgewählten Fördertatbestände ans Land (Verwaltungsbehörde sind hier die Landschaftsverbände als Landesjugendämter) ab. Nach Prüfung durch das Landesjugendamt wird der Verwendungsnachweis ans Jugendamt zurückgegeben, das seinerseits dann den Verwendungsnachweis feststellt. Das Verfahren baut jährlich aufeinander auf (insbesondere aufgrund der Berechnung der Planungsgarantie und der Rücklagen), sodass immer ein Jahr nach dem anderen bearbeitet werden muss.

Technisch wird der Prozess durch die digitale Fachanwendung KiBiz.web unterstützt.

Berichtsansforderungen und offene Fragen

Es ist richtig, dass nicht alle Verwendungsnachweise in der vom Gesetz vorgegebenen Frist eingereicht worden sind. Nach bisherigen Erkenntnissen sind die Gründe für die offenen Verwendungsnachweise vielfältig.

Die Kindertageseinrichtungen haben als Letztempfänger bis zum 31. März der auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres einen vereinfachten Verwendungsnachweis über die Fachanwendung KiBiz.web abzugeben, der dann von den Jugendämtern geprüft und festgestellt wird. Hierbei wird auch die Höhe der Rücklagen bestimmt. Das Jugendamt seinerseits hat gegenüber dem Land zu gewissen Fördertatbeständen entsprechende Verwendungsnachweise abzugeben (z.B. für die plusKITAs, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 7 KiBiz).

Diesem Prozess vorgelagert ist die sog. Endabrechnung des Kindergartenjahres, die bis zum 30.11. nach Abschluss des Kindergartenjahres abgegeben werden muss. In dieser Endabrechnung werden den Einrichtungen insbesondere noch Mittel für Kinder nachgezahlt, die unterjährig aufgenommen werden. Insofern bleibt zur Frage der unterjährigen Aufnahme von Kindern festzuhalten, dass es sich hierbei um kein Thema des Verwendungsnachweises handelt, sondern um die sogenannte Endabrechnung (vgl. § 33 Abs. 5 KiBiz).

Es muss immer erst die Endabrechnung für eine Einrichtung abgeschlossen sein, da erst dann die endgültige Förderhöhe feststeht, bevor der Verwendungsnachweis bearbeitet werden kann.

Fehlendes oder nicht eingearbeitetes Personal und teilweise komplizierte rechtliche Vorgaben sowie weitere Faktoren haben mit den Jahren eine immer größere Anhäufung von z.T. sehr stark verfristeten Verwendungsnachweisen (in manchen Fällen über 5 Jahre) aufkommen lassen.

Daher befindet sich das MKJFGFI seit einiger Zeit in einem sehr intensiven Austausch mit den Landesjugendämtern als zuständige Verwaltungsbehörde. Das MKJFGFI ist bemüht in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern und Jugendämtern die notwendigen

Verwendungsnachweise bei den Trägern einzuholen und sie – entsprechend der gesetzlichen Vorgaben – zu prüfen.

Das MKJFGFI hat den Bericht des Landesrechnungshofes erneut zum Anlass genommen in den Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrt zu dem Thema zu gehen, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Dabei ist die Landesregierung bemüht zusammen mit den Landesjugendämtern, kommunalen Jugendämtern und Trägern einen Weg zu finden, der einerseits schnellstmöglich zu einer Abarbeitung der fehlenden Verwendungsnachweise führt und andererseits alle betroffenen Ebenen nicht über die Maße belastet. Dabei ist die Landesregierung bemüht, alle Akteure im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Diese Gespräche dauern noch an.

Zur Frage zur Investitionsrücklage: Grundsätzlich sind die Rücklagen nach dem KiBiz in den Folgejahren zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen, das heißt, die Betriebskostenrücklage für Betriebskosten und die Investitionsrücklage für Aufwendungen, die einem Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellten Trägern entstehen können. Das MKJFGFI hat jedoch im Erlasswege klargestellt, dass für Fälle einer finanziell angespannten Situation des Trägers, in denen weder das aktuelle Budget, noch die Betriebskostenrücklage ausreichen, hilfsweise - alternativ zu beispielsweise Kreditaufnahmen - auf die Investitionsrücklage zurückgegriffen werden kann.